

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 17. März 2021

**Erläuterungen
zur 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes	3
!	3	Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen	5
	5	Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	9
	6	Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts	12
!	13	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte	14
!	14	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)	17
!	16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes	20

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	19	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anleger-schutzes	22
	29	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes	24
!	37	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnatur-schutzgesetzes	26
!	39	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungs-Quote	29
	43	Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG)	32
!	49	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handels-kammern	34
	62	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG	36
	63	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)	36
!	75	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	41

**TOP 1: Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
- BR-Drucksache 195/21 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten im Internet, vor Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung einer Kennzeichnungspflicht bei Film- und Spielplattformen:
Einheitliche Alterskennzeichen sollen Eltern und Jugendlichen Orientierung für Filme und Spiele sowohl beim Online-Streaming als auch beim Einkauf bieten. Hierbei sollen automatisierte Bewertungssysteme (Algorithmen), die von den obersten Landesbehörden anerkannt sind, möglich sein sowie bestehende Alterskennzeichen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) berücksichtigt werden.
- Verpflichtung der Anbieter von Spielen und sozialen Netzwerken, geeignete Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und umzusetzen:
Dazu gehören altersgerechte Voreinstellungen und Hilfs- und Beschwerdesysteme.
- Einrichtung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz:
Dazu soll die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ausgebaut werden. Die neue Bundeszentrale soll prüfen, ob die Anbieter und Plattformen ihre Vorsorgepflichten erfüllen. Sie soll Verstöße auch gegenüber ausländischen Anbietern ahnden können.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 05.03.2021 beschlossen und zudem Regelungen aufgenommen, wonach

- die Bundeszentrale einen Beirat einrichtet, der sich "in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen" einsetzt. Diesem zwölfköpfigen Gremium sollen auch zwei Vertreter von Kinder- und Jugendverbänden angehören, die nicht älter als 17 Jahre alt sein dürfen.
- Kindern der Zugang zu Kinos und öffentlichen Filmvorführungen erleichtert wird, indem z. B. das auf bislang personensorgeberechtigte Personen begrenzte Begleitungsrecht auf "erziehungsbeauftragte Personen" erweitert wird.
- das Gesetz drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten zu evaluieren ist; die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 23) wurde vereinbart, den Kinder- und Jugendmedienschutz

zeitgemäß weiterzuentwickeln: „Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln.“

„41 % der Kinder und Jugendlichen fühlen sich im Internet gemobbt, beschimpft und beleidigt oder massiv von Fremden belästigt und bedrängt.“¹

Der Bundesrat hatte in seiner 997. Sitzung am 27.11.2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 618/20 (Beschluss)]. Unter anderem wurde eine weitere Schärfung der so genannten „Durchwirkung“ von Alterskennzeichnungen gefordert. Diese Forderung wurde im weiteren Verfahren aufgegriffen und ist im Gesetzesbeschluss umgesetzt. Die Durchwirkung von Altersbewertungen nach dem JMStV ist eine zentrale Voraussetzung für ein konsistentes System des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die Anpassung stellt sicher, dass die Durchwirkung in einem gemeinsamen Verfahren nach dem JuSchG vereinbart wird.

In Sachsen-Anhalt ist die Medienanstalt Sachsen-Anhalt für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften nach dem JMStV in Rundfunk, Fernsehen und Internet zuständig. Die Kommission für Jugendmedienschutz ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten bundesweiten Fernsehen und im Internet. Sie sorgt für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und fördert im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Selbstverantwortung der Anbieter.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

¹ *Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14.10.2020*

² *Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt*

**TOP 3: Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen
- BR-Drucksache 197/21 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendigen Regelungen in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 31.03.2021 hinaus anwendbar sind. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 04.03.2021 auf Grundlage eines Entwurfs der Koalitionsfraktionen in namentlicher Abstimmung beschlossen.³

Das Gesetz enthält u. a. folgende Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Die bisher befristete Regelung zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie damit zusammenhängende, pandemiebezogene Anordnungsbefugnisse, Verordnungsermächtigungen bzw. erlassene Anordnungen und Verordnungen werden nicht automatisch ab 31.03.2021 aufgehoben. Vielmehr ist die jeweils für maximal drei Monate mögliche Fortgeltung künftig an entsprechende Beschlussfassungen des Deutschen Bundestages gebunden.

Die Regelungen zur Lohnentschädigung für erwerbstätige Personen werden nochmals modifiziert und bezogen auf die Betreuung von Kindern wegen pandemiebedingter Einschränkungen des Schul- und Kita-Betriebs an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft, das heißt, dem Grunde nach für solche Fälle verstetigt.

Das Bundesministerium der Gesundheit (BMG) soll die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. mit einer interdisziplinären wissenschaftlichen Evaluation aller Regelungen zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite beauftragen.

Es wird gesetzlich normiert, an welchen Impfzielen sich die Ständige Impfkommission zu orientieren hat, so lange nicht ausreichend Impfstoff gegen COVID-19 verfügbar ist. Ziele sind insbesondere die Reduzierung schwererer oder tödlicher Krankheitsverläufe, der Schutz von Menschen mit besonderen gesundheitlichen, behinderungs-, berufs- oder aufenthaltsbedingten Risiken, aber auch die Unterbindung von Ansteckungen sowie die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen, von Kritischen Infrastrukturen, von zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens. In nachfolgenden Regelungen werden Vorgaben zur Dokumentation der Impfungen getroffen. Flankiert wird die Regelung durch eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung zur Priorisierung in § 20i SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Die Frist zur Vorlage eines Nachweises über eine Masernimpfung wird um ein halbes Jahr bis 31.12.2021 verlängert.

Bei der Prüfung der Aufhebung oder Einschränkung der pandemiebezogenen Schutzmaßnahmen sind künftig weitere Parameter zu berücksichtigen, darunter die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen und die zeitabhängige Reproduktionszahl. Weitere Änderungen des IfSG bzw.

³ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 8a\)](#)

darin enthaltener Verordnungsermächtigungen beziehen sich auf das Einreisemanagement sowie auf das Testen inklusive der Sequenzierung.

Mit Änderung der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden die Verlängerung der Regelausbildungszeiten an die Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gekoppelt bzw. treten ein Jahr nach deren Aufhebung außer Kraft. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Ausbildung werden bestehende Abweichungen verlängert und erweitert – bezogen auf Inhalte, Prüfungs- und Lehrformate sowie Studiendauer.

Die pandemiebedingten Sonderregelungen zugunsten von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen, zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sollen grundsätzlich um weitere drei Monate verlängert werden. Falls entsprechende Mehrausgaben die Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung und damit die Einhaltung der Sozialgarantie 2021 gefährden, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, per Rechtsverordnung einen Bundeszuschuss an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu leisten. Im Bereich der Qualitätssicherung werden zudem durch die Verlängerung der pandemischen Lage notwendig gewordene Neufestlegungen von Aufgaben und Fristen für Einrichtungen der Altenpflege und Pflegekassen vorgenommen.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz wird eine erweiterte Sonderleistung an unmittelbar an der Versorgung von COVID-19-Patienten beteiligte, besonders belastete Pflegekräfte festgelegt. Die Auswahl der Pflegekräfte, die eine einmalige Sonderzahlung erhalten sollen, obliegt dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung. Finanziert werden die Prämien mit einem Gesamtvolumen von 450 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Außerdem werden pandemiebedingte Regelungen im Pflegezeitgesetz, im Familienpflegezeitgesetz sowie im Krankenzukunftsgesetz um drei Monate verlängert sowie in diversen pandemiebezogenen Verordnungen Folgeänderungen vorgenommen. Nicht zuletzt wird dem Zitiergebot – bezogen auf die Einschränkung von Grundrechten - Rechnung getragen.

Eine Ergänzung des § 87b Absatz 2a SGB V tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und soll unbefristet gelten. Sie ermöglicht, dass durch Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder andere Großschadensereignisse gefährdete vertragsärztliche Leistungserbringer ihren Versorgungsauftrag trotz Rückgang der Fallzahlen fortführen können. Zudem beinhaltet die Regelung Vorgaben zur Honorarverteilung und zur Aufbringung der Mittel für Kompensationszahlungen.

Mit Änderungen des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung sollen ab 01.07.2021 erhöhte Bevorratungsverpflichtungen von Krankenhausapotheken und krankenhausesorgenden Apotheken für Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung verstetigt werden.

Sofern kein abweichendes In-Kraft-Treten angegeben ist, tritt das Gesetz hauptsächlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zusätzlich zum Gesetzesbeschluss hatte der Deutsche Bundestag einen Beschluss zur Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 31.03.2021 hinaus fassen. Hierzu hatten die Koalitionsfraktionen zur Sitzung am 04.03.2021 einen Antrag (BT-Drucksache 19/27196) eingebracht. Neben den Antrag stellenden Fraktionen haben auch die Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/ Die Grünen zugestimmt, während die AfD-Fraktion ihn abgelehnte und die FDP-Fraktion sich enthalten hat.

In den einzelnen Ländern sind mit Blick auf die föderale Verteilung von Zuständigkeiten ebenfalls pandemiebezogenen Regelungen zu treffen sowie lage- bzw. bedarfsbezogen anzupassen und zu verlängern.⁴ So ist z. B. die Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt am 08.03.2021 in Kraft getreten und enthält eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten mit Ablauf des 28.03.2021. Sie basiert auf den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021 und trägt gleichzeitig der spezifischen Lage im Land Rechnung.

Bereits am 23.02.2021 hatte die Landesregierung den Entwurf des Sachsen-Anhalt-Plans 2021 „Eine sichere und gerechte Öffnung mit Verantwortung und Augenmaß“ veröffentlicht.⁵ Darin sind mindestens vier zentrale Öffnungsschritte vorgesehen. Sie sind zum einen an eine stabile Unterschreitung einer bestimmten Inzidenz gebunden, berücksichtigen aber auch weitere Kriterien der Empfehlungen der Ethik-Kommission, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter in Bezug auf die Kontaktnachverfolgung sowie die Bettenauslastung in den Krankenhäusern, einschließlich der Intensivbetten, aber auch den Impffortschritt.

Bezogen auf die ab 08.03.2021 aktualisierte Testverordnung des BMG, die einen Anspruch auf einen kostenlosen Corona-Schnelltest pro Woche für jedermann beinhaltet, hat Ministerin Petra Grimm-Benne in einer Pressemitteilung vom selben Tag darauf hingewiesen, dass in Sachsen-Anhalt diese Tests in den Arztpraxen und Fieberzentren möglich seien, in denen bisher schon Corona-Testungen durchgeführt werden. Zudem werden Gespräche mit den Apothekern, der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt und dem Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e. V. mit dem Ziel geführt, dass auch dort Schnelltests angeboten werden. Das Land hat bisher 1 Million Schnelltests ausgegeben, um z. B. in Kitas und Schulen das Personal regelmäßig testen zu lassen. 1 Million Selbsttests sind bestellt, um auch für Schüler und Kita-Kinder ein Angebot zu unterbreiten. Zudem setze die Ministerin darauf, dass Arbeitgeber verpflichtet werden, ihren Beschäftigten Schnelltests anzubieten.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Neben dem federführenden *Gesundheitsausschuss* empfehlen auch der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Finanzausschuss* dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen.

Der *Gesundheitsausschuss* weist mit Blick auf die Kompensation der Schutzschirmregelungen für Vertragsärzte auf mögliche kontraproduktive Wirkungen hin, wenn hierfür Rücklagen der Kassenärztlichen Vereinigungen zu verwenden sind, und schlägt vor die Bundesregierung zu bitten, die

⁴ [Landesportal zum Coronavirus](#)

⁵ [Entwurf Sachsen-Anhalt-Plan 2021](#)

⁶ [Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt 098/2021](#)

bis 31.12.2020 geltende Regelung fortzuführen sowie sicherzustellen, dass alle Facharztgruppen in allen Regionen ausreichend und gleichermaßen erreicht werden und die vertragsärztliche Versorgung somit sichergestellt werden kann.

Gleichlautend mit dem *Ausschuss für Familie und Senioren* weist er außerdem darauf hin, dass ein Teil der Leistungen nach der Pandemie nachgeholt werden dürfte, und nicht geregelt ist, dass Krankenkassen Finanzierungsanteile nur in dem Umfang bereitstellen sollen, in dem nicht erbrachte Leistungen zu einer nachhaltigen Einsparung führen.

Dritter Schwerpunkt der Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* für eine Entschließung ist eine Bitte an die Bundesregierung, sich als Mitglied der Weltgesundheitsorganisation und der Welthandelsorganisation zusammen mit den europäischen Partnern noch stärker dafür einzusetzen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Ländern des Globalen Südens einen besseren Zugang zu Impfstoffen und Therapien gegen COVID-19 zu ermöglichen.

Der *Finanzausschusses* bezieht sich auf die Verstärkung der pandemiebezogenen Lohnentschädigung für Elternteile von Kita- und Schulkindern: Er erinnert an die Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder und geht davon aus, dass sich der Bund auch bei der Verlängerung sowie materiellen und zeitlichen Ausweitung hälftig an den Kosten beteiligt. Für die Anwendungsfälle sollten zudem Mindestanforderungen definiert werden, um Rechtssicherheit und -klarheit zu erreichen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Zudem hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 5: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- BR-Drucksache 199/21 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Durch die Reform des Betreuungsrechts sollen das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung verwirklicht und Qualitätsmängel in der bisherigen Ausgestaltung beseitigt werden. Das vom Deutschen Bundestag am 05.03.2021⁷ mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von AfD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE beschlossene Gesetz zielt darauf ab, den Vorrang sozialrechtlicher Kontrolle von Betreuern, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuern, die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken. Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung als Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln zu verstehen ist. Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen wird insofern zum zentralen Maßstab. Der Erforderlichkeitsgrundsatz spielt bei der Einrichtung und dem Umfang der rechtlichen Betreuung eine stärkere Rolle und gilt insbesondere für den Einsatz des Mittels der Stellvertretung.

Für medizinische Akutsituationen wird ein gesetzliches Notvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung geschaffen, das es Ehegatten grundsätzlich ermöglicht, auch ohne Betreuerstellung oder Vorsorgevollmacht Entscheidungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner zu treffen. (Betreuung oder Vorsorgevollmacht sind allerdings vorrangig gegenüber dem Notvertretungsrecht, das zudem nicht bei getrenntlebenden Ehegatten oder Ablehnung des Vertretungsrechts gilt und das höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten besteht.) Eheschließende sind vom Standesamt auf das Ehegattenvertretungsrecht hinzuweisen.

Im Wesentlichen beinhaltet das Gesetz Folgendes:

- Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und Einordnung der Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung in das Betreuungsrecht;
- Stärkung der Stellung und Rechte des Mündels und der Erziehungsverantwortung des Vormunds; Verhältnis von Vormund und einer etwaigen Pflegeperson;
- Zusammenfügung der verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind; nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen;
- Verbesserung der Information und stärkere Einbindung der betroffenen Person in sämtliche Situationen des Betreuungsverfahrens;

⁷ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort Zusatz-TOP 9)

- Schaffung der Möglichkeit für ehrenamtliche Betreuer zur Verbesserung ihres Informations- und Kenntnisniveaus, sich an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung anzubinden;
- Stärkung der anerkannten Betreuungsvereine durch gesetzliche Festlegung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dieser Vereine und Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben;
- Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuung, um eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sicherstellen.

Dazu werden verschiedene Gesetze geändert, u. a. das BGB, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Betreuungsorganisationsgesetz, das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz sowie verschiedene Teile des SGB.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die 1969 ins BGB aufgenommene Vereins- und Amtsvormundschaft führte zu keiner Änderung der an der Konzeption der Vormundschaft einer Privatperson orientierten Normen. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht dabei insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich außerhalb einer Berufsausübung führt, obgleich der Regelfall in der Praxis die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von etwa 80 Prozent ist. Die historische Konzeption des Vormundschaftsrechts ist an dem bei Verwandten lebenden Waisenkind ausgerichtet und befasst sich vor allem mit der Vermögenssorge und weniger mit der Personensorge des Vormunds. Tatsächlich handelt es sich dagegen um Kinder und Jugendliche, deren Eltern durch das Familiengericht die elterliche Sorge entzogen wurde und die ganz überwiegend in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben.

Das Betreuungsrecht wurde 1992 eingeführt und verweist teilweise auf Regelungen für den Vormund. Diese Regelungen stammen wiederum in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des BGB, sodass die Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds die damaligen Verhältnisse abbilden und zur Personensorge nur wenige Bestimmungen existieren. Die daraus resultierenden Unzulänglichkeiten fanden sich nicht zuletzt in den Ergebnissen zweier im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführter Forschungsvorhaben wieder⁸ und sollen durch die Reform behoben werden.

In der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die derzeitige Regelung der rechtlichen Betreuung mit Artikel 12 UN-BRK vereinbar ist. Im Gegensatz zum UN-Fachausschuss sieht auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Artikel 12 UN-BRK kein absolutes Verbot der Stellvertretung oder von Maßnahmen, die gegen den

⁸ *Forschungsvorhaben:*
„Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und
„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte 'andere Hilfen'“

natürlichen Willen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden und an eine krankheitsbedingt aufgehobene Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen.⁹

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 564/20 (Beschluss)].

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hatte zu dem Gesetzentwurf am 16.12.2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und am 03.03.2021 dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen anzunehmen.¹⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter den Telefonnummern (030) 243 458-84 bzw. -20 an Frau Wiese bzw. Herrn Baumeister.

⁹ *BVerfGE 142, 313 und BVerfGE 149, 293*

¹⁰ *Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 19/27287 (zu den Sachverständigen dort Seite 16)*

**TOP 6: Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts
- BR-Drucksache 200/21 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem am 05.03.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz werden sowohl eine neue Form des Linienverkehrs innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV, Linienbedarfsverkehr) als auch eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) und die Anpassung der Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr eingeführt.

Immer mehr „alternative Bedienformen“ drängen auf den Verkehrsmarkt und stellen den klassischen ÖPNV in Deutschland vor große Herausforderungen. Im Fokus stehen dabei neben dem Einsatz neuer Technologien insbesondere Vermittlungsdienste über App- bzw. Smartphone-Steuerung. Durch die Digitalisierung des Verkehrssektors neu entstehende Geschäftsmodelle machen eine bedarfsgerechte Vermittlung von Fahrdienstleistungen möglich, die durch intelligente Bündelung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Zielen unabhängig von Linienvorgaben angeboten werden können. Dadurch kann in der Regel eine bessere Auslastung der hierfür bereitgestellten Fahrzeuge erzielt werden. Sofern neue Mobilitätsangebote nicht lediglich zur praktischen Erprobung für eine Höchstdauer von vier Jahren zugelassen werden, kann – statt einer Ablehnung – der beantragte Verkehr nach der Verkehrsart bzw. Verkehrsform genehmigt werden, der er am meisten entspricht (so genannte typengemischte Verkehre).

Im vorliegenden Gesetzesbeschluss sind die Anregungen des Bundesrates vom 12.02.2021 [BR-Drucksache 28/21 (Beschluss)] weitestgehend aufgegriffen worden. So soll u. a. künftig in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen die in ihrem Bezirk geltenden Regelungen für den gebündelten Bedarfsverkehr auch auf den Verkehr mit Mietwagen anwenden können, "wenn per App vermittelter Verkehr mit Mietwagen einen Marktanteil von 25 Prozent am Fahraufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr überschreitet". Des Weiteren nimmt der Datenschutz einen breiten Raum ein. Eine bessere Balance zwischen Datenerfassung- und -erhebung ist vorgesehen.

In einer Entschließung hat der Deutsche Bundestag zudem die Bundesregierung aufgefordert, ein Rechtsgutachten zur Untersuchung der Regelungen zur Absicherung von Sozialstandards im Mobilitätsgewerbe vorzulegen (zu BR-Drucksache 200/21).

Ein Großteil der Regelungen soll vier Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz folgt der Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das Personenbeförderungsrecht zu modernisieren und die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und neue Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen (Ride Pooling) an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen und an neue technische Entwicklungen anzupassen.

Das Gesetz greift die Herausforderung auf, – digitalisierungsbedingt – immer mehr alternative Bedienformen für den ÖPNV zu schaffen, und trägt den Umständen Rechnung, dass die neuen Mobilitätsangebote den gesetzlich vorgegebenen Typen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oft nicht eindeutig zuzuordnen sind und zwischen den einzelnen Behörden in Deutschland eine zum Teil divergierende Anwendungspraxis besteht, die auf der Seite der Betreiber der neuen Mobilitätsdienste zu Unsicherheiten geführt hat.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat das Fassen einer EntschlieÙung: Für die praktische Umsetzung des neu eingeführten Fachkundenachweises sind in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz keine Ausbildungs- und Nachweisinhalte vorgegeben. Damit wissen weder die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung noch die von den Ländern zu bestimmenden geeigneten Stellen, welche subjektiven Anforderungen zu erfüllen sind. Aus Gesichtspunkten der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens erscheint es zudem sinnvoll, dass durch die Ausführungsbestimmungen ein Muster-Formular für den Nachweis vorgegeben werde.

Darüber hinaus wird die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages zur Überarbeitung der Freistellungs-Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Mitnahme von Personen bei Abschlepp- und Pannendienstfahrten begrüÙt. Eine Überarbeitung der Freistellungs-Verordnung sollte jedoch auf der Grundlage einer Evaluierung umfassend erfolgen. Es ist nicht vermittelbar, dass ehrenamtliche Fahrdienste vielerorts die vollständigen Genehmigungsanforderungen nach dem PBefG erfüllen müssen, während viele gewerbliche Verkehre, etwa Schülerverkehre mit Personenkraftwagen, weiterhin umfassend von den Anforderungen freigestellt werden. Dieses Missverhältnis gilt es aufzulösen und eine klare Rechtslage zu schaffen. In diesem Sinne haben sich z. B. die Verkehrsminister der Länder bereits im November 2017 für die Überarbeitung der Freistellungs-tatbestände ausgesprochen. Auch die Sozialminister der Länder haben sich im November 2019 dahingehend geäuÙert, dass sie klare Regelungen zur Stärkung dieser Fahrdienste für erforderlich halten. Daher solle die Bundesregierung die Freistellungs-Verordnung umfassend evaluieren und überarbeiten, um selbstbestimmte, sichere Mobilität zu gewährleisten und die bestehende genehmigungsrechtliche Benachteiligung ehrenamtlicher und sozialer Fahrdienste zu beseitigen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Darüber hinaus hat er über die Annahme einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 13: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte - BR-Drucksache 54/21 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Grundrechte der Kinder besser sichtbar zu machen und die hohe Bedeutung, die ihnen und ihren Rechten in der Gesellschaft zukommt, zu verdeutlichen. Deshalb sollen die Rechte von Kindern ebenso wie andere wesentliche staatliche Wertentscheidungen ausdrücklich im Grundgesetz (GG) benannt werden, wobei beachtet werden soll, dass Kinder nicht die einzigen Grundrechtsträger sind und das verfassungsrechtliche Gewicht anderer Garantien nicht verringert wird. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf Klarstellungen und kinderspezifische Ergänzungen in Artikel 6 Absatz 2 GG vor.

Die vorgesehene Änderung des Artikels 6 Absatz 2 GG beinhaltet:

- die Anerkennung der Grundrechtsberechtigung des Kindes,
- das Kindeswohlprinzip,
- ein Anhörungsrecht des Kindes sowie
- die Klarstellung, dass Elternrechte und -pflichten unberührt bleiben.

Dementsprechend sollen dem Absatz 2 vier Sätze angefügt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetzesvorhaben wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt. Darin heißt es (dort Seite 21): "Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen."

Die hierzu eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat am 14.10.2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt.¹¹ Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hatte sich bereits in ihrer Sitzung vom 16./ 17.05.2019 in einem Beschluss für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ausgesprochen.¹²

Im Deutschen Bundestag liegen Gesetzentwürfe der Oppositionsfractionen vor. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Verankerung von Kinderrechten)“ (BT-Drucksache 19/10622) sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Ergänzung des Artikels 6 zur

¹¹ [Abschlussbericht](#)

¹² [JFMK-Beschluss \(dort TOP 6.2\)](#)

Stärkung der Kinderrechte)“ (BT-Drucksache 19/10552) wurden in erster Lesung im Deutschen Bundestag am 06.06.2019 debattiert.¹³

In den Verfassungen der Länder sind die Kinderrechte in unterschiedlicher Form verankert.¹⁴ In Sachsen-Anhalt sind 2014 Kinderrechte in die Landesverfassung aufgenommen worden. Artikel 11 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt legt insbesondere fest, dass jedes Kind ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher oder seelischer Misshandlung und Vernachlässigung hat.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 21.11.2019 einen Antrag der Fraktion DIE LINKE „Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz“ (LT-Drucksache 7/5246) debattiert und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen.¹⁵ Die Landesregierung soll aufgefordert werden, im Bundesrat aktiv zu werden und sich für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz einzusetzen. Dabei sollten die Beachtung des Kindeswohlprinzips bei allem staatlichen Handeln, welches Kinder und Jugendliche betrifft, das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und die Beteiligung von Jugendlichen bei allen staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen, Berücksichtigung finden. Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* spricht sich dafür aus, die Formulierung des Gesetzentwurfs in mehrfacher Hinsicht zu ändern. Die Berücksichtigung des Kindeswohls sei nicht „angemessen“, sondern „wesentlich“ zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder seien nicht nur zu achten und zu schützen, sondern auch zu fördern. Hinsichtlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs sei klarzustellen, dass ein Kind bei allen staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife habe. Der Hinweis auf die Erstverantwortung der Eltern sei zu streichen, da ihre Erforderlichkeit fraglich sei. Die vorrangige Verantwortung der Eltern ergebe sich bereits aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Die zusätzliche Formulierung könne zu Auslegungsproblemen und im Ergebnis zur Abschwächung der Kinderrechte führen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Vorhaben, Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich zu verankern, sei zu begrüßen, jedoch bleibe der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen des Bundesrates zurück. Die vorgeschlagenen Formulierungen sähen keine materielle Stärkung der Kinderrechte vor, da sie nicht über eine Beschreibung von Rechten hinausgingen, die bereits durch das Grundgesetz, einfachgesetzliche Regelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung bestünden. Auch falle der Gesetzentwurf deutlich hinter die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention zurück, wonach das Kindeswohl der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt sei.

¹³ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 6a und 6b)*

¹⁴ *Synopse zur Auswertung der Verfassungen der Länder, Stand Oktober 2019 des Deutschen Instituts für Menschenrechte*

¹⁵ *LT-Plenarprotokoll (dort TOP 12b)*

Beide o. g. Ausschüsse sprechen sich insbesondere für eine Überarbeitung der Formulierungen zur angemessenen Berücksichtigung des Kindeswohls sowie zur Erstverantwortung der Eltern hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit aus. Des Weiteren stellen sie fest, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen enthält, die dem Kindeswillen und der wachsenden Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich Rechnung tragen, das Recht verankern, dass sie bei den sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihres Alters und Reifegrades beteiligt werden sowie ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung vorsehen. Daher soll gebeten werden, diese Forderungen und die Fachdiskussionen hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut zu berücksichtigen.

Zudem sei nach Ansicht beider Ausschüsse in Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 GG der Begriff „unehelich“ durch „nichtehelich“ zu ersetzen, da dieser Begriff in allen anderen Bundesgesetzen verwendet wird.

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz Stellung nimmt oder keine Einwendungen erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)
- BR-Drucksache 129/21 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Bundesregierung eine Reihe von Problemen auf, die vor Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gelöst werden sollen und bei denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) federführend ist. Er enthält Änderungen mehrerer SGB und weiterer Gesetze.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 07.07.2020 Teile des kommunalen Bildungspakets im 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) für nicht verfassungsgemäß erklärt hat (Az.: 2 BvR 696/12), soll die Träger- bzw. Aufgabenzuweisung verfassungskonform ausgestaltet und dem Durchgriffsverbots auf Kommunen durch bundesgesetzliche Regelungen Rechnung getragen werden. Die materiell-rechtlichen Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe sollen übergangsweise bis 31.12.2021 anwendbar bleiben. Die unveränderte Bestimmung der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt jedoch nicht mehr durch Bundesrecht, sondern durch jeweiliges Landesrecht.

Zudem wird die Einführung digitaler Pflegeanwendungen in der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) durch Ergänzung eines entsprechenden Leistungsanspruchs im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII flankiert.

Jobcenter können für Menschen mit Behinderungen im Leistungsbezug gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) künftig Leistungen der aktiven Arbeitsförderung neben einem Rehabilitationsverfahren erbringen. Das soll die Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben verbessern. Zudem sollen die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) ausgebaut und die Abstimmung der Rehabilitationsträger untereinander gestärkt werden.

Im SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) wird die Liste der elektronischen Meldeverfahren um die Anträge für Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld ergänzt.

Änderungen in § 99 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) tragen dem Umstand Rechnung, dass die Reform der Eingliederungshilfe entgegen dem Willen des Bundesgesetzgebers zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises geführt hat. Bereits 2018 hatte das BMAS vorsorglich in einem Beteiligungsprozess ein alternatives Konzept hierfür entwickeln lassen. Danach sollen die Kriterien künftig stärker an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation orientiert werden.

Weiterhin wird durch Änderung des SGB IX eine Verpflichtung zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen, der Anspruch auf digitale Gesundheitsanwendungen in der medizinischen Rehabilitation sowie der Anspruch auf ein Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderung, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, ergänzt.

Im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) wird der Anspruch auf Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Assistenz- oder Blindenführhunde zu bzw. in öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen durch eine Duldungspflicht gesetzlich normiert. Damit soll Menschen mit Behinderung z. B. der Zugang zu medizinischen Leistungserbringern erleichtert bzw. entsprechend ihrem Assistenzbedarf überhaupt erst ermöglicht werden. Weitere Artikel des Gesetzentwurfs beinhalten Folgeänderungen oder kleinere Anpassungen.

Die einzelnen Regelungen des umfangreichen Artikelgesetzes treten differenziert in Kraft - am Tag nach der Verkündung, am 01.07.2021, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals oder am 01.01.2022.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nicht nur auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene bedarf es für die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung weiter gehender Maßnahmen, um der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend Rechnung zu tragen. Die Europäische Kommission hat als Beitrag in diesem Prozess am 03.03.2021 eine Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021 - 2030) vorgelegt.¹⁶

Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zeitgleich dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die erste Lesung findet am 26.03.2021 statt.

Der jüngste Statistische Bericht zu Menschen in Sachsen-Anhalt mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 basiert auf dem Datenstand 31.12.2019. Im Landesdurchschnitt sind danach 8,1 Prozent der Bevölkerung schwerbehindert. Von gut 178.000 Schwerbehinderten waren im Erhebungszeitraum etwa 4.350 minderjährig sowie rund 100.000 mindestens 65 Jahre alt, gut 12.600 zwischen 62 und 65 Jahre.¹⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß einer gleichlautenden Empfehlung sollen die Länder für die Ausführung der im SGB XII festgelegten Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß landesrechtlicher Bestimmung zuständig sein und im Gesetzentwurf sind Regelungen zur Erstattung der hierbei anfallenden Nettoausgaben zu ergänzen.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* eine Reihe von fachlichen Änderungen vor:

So sollen alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Neufassung des Behinderungsbegriffs gestrichen werden; die Neuregelungen setze eine sorgfältige inhaltliche Überarbeitung des Paragraphen sowie der dazugehörigen, ebenfalls zu ändernden Verordnung voraus, sollten einer Vorab-Evaluation unterzogen werden und seien zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

¹⁶ *Nähere Informationen (bisher nur in englischer Sprache):*

Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030

¹⁷ *Statistisches Landesamt*

Bezogen auf Sozialhilfeleistungen, die für Zeiträume nach dem Todesmonat vom Sozialhilfeträger überwiesen wurden, sollen in Zukunft die in anderen Gesetzen geregelte Vorbehaltswirkung und daraus resultierende Rückforderungsmöglichkeiten des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) gelten.

Die im SGB II vorgesehene bessere Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die Jobcenter wird begrüßt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Umsetzung dieser Neuregelung auch einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung der Jobcenter bedarf. Zudem soll im SGB II ergänzt werden, dass Entschädigungen für ehrenamtliche Betreuende gemäß § 1835a BGB sowie Überbrückungsgelder für vormals Strafgefangene von der Berücksichtigung als Einkommen gemäß SGB II freigestellt werden.

Zudem regt der Ausschuss diverse Änderungen im Zusammenhang mit den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in allen Einrichtungen und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen an. Dabei sollen Doppelprüfungen durch entsprechende Koordinierung von Prüfungsplanung und -inhalten zwischen den zuständigen Stellen vermieden werden.

Mit Blick auf die geplante BGG-Ergänzung soll die Bundesregierung gebeten werden, darauf hinzuwirken, dass der GKV-Spitzenverband Assistenzhunde nach dem Vorbild der Blindenführhunde in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) aufnimmt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollten ergänzend Gewalttaten durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers in den Leistungskatalog des Opferentschädigungsgesetzes aufgenommen werden. Es wird dabei auf die primäre Beistandspflicht des Entschädigungsfonds verwiesen. Uneinigkeiten zwischen dem Träger des sozialen Entschädigungsrechts und dem Entschädigungsfonds dürfen nicht zulasten der Geschädigten gehen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Kulturfragen* sprechen sich hingegen dafür aus, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

- BR-Drucksache 131/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung [Verordnung (EG) Nr. 834/2007]¹⁸ – wird ab 01.01.2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die EU-Öko-Basisverordnung [Verordnung (EU) 2018/848]¹⁹. Mit der künftig geltenden Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für den Öko-Bereich neu geregelt. Die EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der Verordnung über amtliche Kontrollen [Verordnung (EU) 2017/625]²⁰ verzahnt. Das Öko-Landbaugesetz soll zukünftig der Anwendung der beiden EU-Verordnungen dienen.

Das Öko-Landbaugesetz und das Öko-Kennzeichengesetz dienen der Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Die Gesetze enthalten zahlreiche Bezugnahmen auf den Wortlaut der EU-Vorgaben, die nun an das aktuelle EU-Recht angepasst werden. Des Weiteren wird ein EU-rechtlicher nationaler Regelungsspielraum genutzt, um Verkäufer geringfügiger Mengen an Erzeugnissen aus ökologischer Produktion von der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Tätigkeit freizustellen. Klargestellt werden soll, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in den durch das EU-Recht vorgeschriebenen Informationsfluss der zuständigen Stellen im Bereich der Kontrolle einbezogen wird. Des Weiteren sollen nebenstrafrechtliche Bestimmungen angepasst werden.

Das Gesetz soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben die Koalitionspartner das Ziel vereinbart, den Öko-Landbau auf 20 Prozent der Fläche zu erweitern (siehe dort Seite 107).

Insgesamt wurden in Sachsen-Anhalt 2019 rund 105.600 Hektar ökologisch bewirtschaftet, das sind rund 11.700 Hektar mehr als 2018. Das entspricht 9,1 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Gegenüber 2016 ist das eine Zunahme der Fläche um gut 70 Prozent. Nach der Jahresmeldung für 2019 waren zum 31.12.2019 insgesamt 859 Öko-Unternehmen gemeldet, davon sind 621 landwirtschaftliche Betriebe (so genannte Erzeugerbetriebe). Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es in Sachsen-Anhalt 197 Verarbeitungsunternehmen, vier Unternehmen, die Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse aufbereiten sowie 37 Handelsunternehmen in der Öko-Branche. Der Anteil ökologisch wirtschaftender Unternehmen an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen des Landes beträgt 14,7 Prozent, die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb rund 170 Hektar.²¹

¹⁸ [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#)

¹⁹ [Verordnung \(EU\) 2018/848](#)

²⁰ [Verordnung \(EU\) 2017/625](#)

²¹ [Ökolandbau in Sachsen-Anhalt](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. So spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass zur Sicherung einer klaren, bundesweit einheitlichen und abgestimmten Umsetzung des EU-Rechts ein koordiniertes, zentrales Verfahren für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien für die Öko-Kontrolle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Öko-Landbaugesetz verankert werden soll. Zudem soll es für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen Ausnahmen von den Verpflichtungen des Öko-Landbaugesetzes geben. Kindertagesstätten und Schulen sollen ebenfalls nicht der Kontrollpflicht unterliegen, soweit diese Einrichtungen Erzeugnisse vor Ort in eigenen Küchen selbst zubereiten. Zudem soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingeführt werden, mit der Eckpunkte für eine verbesserte Zertifizierung, Kennzeichnung und Auszeichnung von Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung festgelegt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes - BR-Drucksache 134/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen fünf Gesetze geändert werden. Folgende Änderungen sind an dieser Stelle zu erwähnen:

- Durch Artikel 1 soll das Vermögensanlagengesetz geändert werden. Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts oder des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist (so genannte Blindpools), sollen zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen sein. Ferner sollen zum Angebot im Inland nur solche Vermögensanlagen zugelassen sein, die im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden. Beides gilt jedoch nicht für Angebote, die sich ausschließlich an Kapitalgesellschaften oder bestimmte Formen einer GmbH & Co. KG richten. Des Weiteren soll bei Vermögensanlagen, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut zum Gegenstand haben, der Emittent einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur bestellen müssen. Dieser soll ein Mittelverwendungskonto führen und die durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen freigeben. Zukünftig sollen auch die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter auf ihrer Website veröffentlicht werden.
- Durch Artikel 2 soll das Kapitalanlagegesetzbuch geändert werden. Alle Verwalter künftiger geschlossener Publikumsfonds sollen der Erlaubnispflicht unterstellt und die bloße Registrierungsmöglichkeit für solche Verwalter soll abgeschafft werden, so dass ein einheitliches Schutzniveau für Kleinanleger unabhängig davon besteht, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren.
- Durch Artikel 3 soll das Wertpapierprospektgesetz geändert werden. Zur Verbesserung der Transparenz sollen zukünftig auch hier die von der BaFin zur Veröffentlichung gestatteten Wertpapier-Informationsblätter zusätzlich auf ihrer Website zugänglich gemacht werden. Bisher wurden sie nur vom Emittenten veröffentlicht.

Das Gesetz soll gemäß Artikel 5 grundsätzlich einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Gesetzentwurf soll ein am 15.08.2019 veröffentlichtes Maßnahmenpaket zur Stärkung des Anlegerschutzes umgesetzt werden, auf das sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verständigt haben.²² Es sollen demnach die Kompetenzen der Finanzaufsicht bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb erweitert werden. Auch sollen Vermögensanlagen noch strenger

²² Maßnahmenpaket des BMF und BMJV

reguliert werden. Zusätzlich soll die BaFin ihre Zuständigkeit für den kollektiven Verbraucherschutz verstärkt zur Aufklärung und Bildung von Verbrauchern im Bereich Finanzen nutzen.

Unter anderem dem Anlegerschutz dient auch der Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften (BR-Drucksache 135/21, TOP 20). Schwarmfinanzierung stellt eine alternative Form der Finanzierung dar, bei der eine Vielzahl von Investoren Kapital für einzelne Projekte investiert, die jeweils über eine Plattform oder ein Onlineportal angeboten werden. Da die Regelungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister in der Verordnung unmittelbar gelten, sind auf nationaler Ebene lediglich einzelne Anpassungen vorzunehmen und Ausführungsbestimmungen einzuführen. Zudem werden durch den Gesetzentwurf Ausführungsbestimmungen für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) geschaffen, das europaweit einheitliche Altersvorsorgeprodukt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat prüfen zu lassen, ob in das Vermögensanlagegesetz eine Regelung zur verpflichtenden Information über Nachhaltigkeitsaspekte aufgenommen und ob die formelle Prüfung von Prospekten von Vermögensanlagen durch die BaFin um Elemente einer materiellen Prüfung erweitert werden kann, um mehr Transparenz über die tatsächlichen Anlageobjekte und die damit verbundenen Risiken zu schaffen und damit Anleger vor Fehlinvestitionen zu schützen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat um Prüfung zu bitten, ob das vorgesehene Verbot von so genannten Blindpools durch entsprechende Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch auch auf geschlossene Alternative Investmentfonds erstreckt und auch bei Letzteren die Unabhängigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Auch soll er darum bitten zu prüfen, ob die BaFin bei der Prüfung des Vermögensanlage-Informationsblattes auch dessen Verständlichkeit prüfen sollte.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat um Prüfung zu bitten, ob die vorgesehene Nachweisprüfung der vollständigen Investition der Anlegergelder durch einen unabhängigen Sachwalter um eine fortlaufende Kontrolle der Existenz der Anlagegüter erweitert werden sollte.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
- BR-Drucksache 142/21 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der so genannten „Digital Single Market“-Richtlinie und der so genannten „Online-SatCab-Richtlinie“ (beide vom 17.04.2019) sowie des EuGH-Urteils in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29.07.2019.

Im Einzelnen ist u. a. Folgendes vorgesehen:

- Neuordnung der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte. Die Plattformen sollen für die öffentliche Wiedergabe dieser Inhalte grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich werden (somit für die öffentliche Wiedergabe unrechtmäßiger Uploads auf Unterlassung und Schadensersatz haften) und sich nur dadurch von der Haftung befreien können, dass sie konkret geregelten Sorgfaltspflichten nachkommen. Die Plattformen müssen im Rahmen des Zumutbaren für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen erwerben. Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht erlaubt, ist der Diensteanbieter verpflichtet, nach Information des Rechteinhabers die Inhalte zu blockieren. Es ist ein Beschwerdeverfahren zur schnellen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung oder die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke vorgesehen.
- Insbesondere zu Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche soll die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt sein. Für - genau definierte - geringfügige Nutzungen wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung gesetzlich erlaubt ist.
- Kreative sollen für die öffentliche Wiedergabe lizenzierter Inhalte einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen erhalten. Zudem sind die Urheber für Nutzungen im Rahmen von gesetzlichen Erlaubnissen zugunsten der Nutzer angemessen zu vergüten.
- Allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung: um Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis zu erleichtern wird Werknutzern ermöglicht, umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu erwerben (auch für Werke von Außenstehenden; allerdings können diese der Nutzung jederzeit für die Zukunft widersprechen).
- Neufassung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers.
- Neuregelung der Verlegerbeteiligung.

Das Gesetz soll am 07.06.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages wird am 12.04.2021 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchführen.

Zu Pro bzw. Contra zur Frage „Urheberrecht fit für die Zukunft?“ siehe die beiden Namensartikel von MdB Dr. Jan-Marco Luczak bzw. MdB Manuel Höferlin in „Deutsche Richterzeitung“, Heft 03/2021, Seite 98 f.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat folgende Stellungnahme: Bei einer nur unzureichenden Ausübung des ausschließlichen Nutzungsrechts solle das Rückrufrecht des Urhebers auch weiterhin lediglich unter der zusätzlichen Voraussetzung bestehen, dass dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. Er bittet um Prüfung, ob von der Kopierabgabe künftig auch Fälle erfasst werden sollen, bei denen das Vervielfältigungsergebnis in digitaler Form vorliegt. Zudem schlägt er eine Klarstellung vor, dass sich die gesetzliche Verlegerbeteiligung auch auf zwei weitere gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers bezieht. Schließlich wird eine Prüfbitte zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung adressiert.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt eine sehr umfangreiche Stellungnahme vor. Unter anderem hält er darin den Gesetzentwurf mit Blick auf die Belange der Medien- und Kreativunternehmen sowie der Bildung, Lehre, Forschung, Kultur und des Kulturerbes für noch verbesserungswürdig. Kernanliegen sei die Entfristung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes. Auch bittet er um Prüfung, ob die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens von Diensteanbietern für Nutzer und Rechteinhaber zur Blockierung von Inhalten praxistauglich sei. Bezüglich der so genannten „geringfügigen Nutzungen“ bittet der Ausschuss mit Blick auf einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt von weitreichenden nationalen Alleingängen abzusehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht mit Sorge, dass bei der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke bestimmte Vergütungsansprüche von Urhebern nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden dürfen. Uploadfilter hält er für ein falsches und unverhältnismäßiges Instrument für eine angemessene Vergütung im Internet: es werde zur Blockierung legaler Inhalte (sog. Overblocking) kommen; er bittet daher um Prüfung, wie der Einsatz von Uploadfiltern weitestmöglich ausgeschlossen werden könne. Bezüglich der so genannten „geringfügigen Nutzungen“ befürchtet der Ausschuss eine unangemessene Benachteiligung der Rechteinhaber und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten; deshalb solle eine Streichung der diesbezüglichen Regelungen vorgenommen bzw. geprüft werden. Schließlich bittet der Ausschuss um die Aufnahme einer Evaluierungsregelung.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 37: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - BR-Drucksache 150/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern. Um diese Ziele zu erreichen, soll das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. a. wie folgt geändert werden:

- Neue Regelungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung und Lichtimmissionen,
- Aufnahme von Regelungen zum einschränkenden Einsatz von Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten als Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüßer),
- Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“,
- Stärkung der Regelungen von „Natur auf Zeit“,
- Stärkung des Instruments der Landschaftsplanung.

Des Weiteren sind zur näheren Ausgestaltung Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgesehen.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten. Die Regelungen zur Verminderung der Lichtverschmutzung und -immissionen sollen am Tag nach der Verkündung, die Regelungen der Lichtverschmutzung sowie Ordnungswidrigkeiten betreffenden Verordnung sollen am Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Insekten sind zentraler Bestandteil der biologischen Vielfalt. Ihnen kommt eine herausgehobene Bedeutung in der Funktion von Ökosystemen zu. Der Verlust der Anzahl, Masse und Vielfalt an Insekten der vergangenen Jahre ist als dramatisch zu bezeichnen. Die Bestäubungsleistung durch Insekten in Deutschland wird mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtwert der Ernte auf rund 1,1 Milliarden Euro geschätzt. Global betrachtet wird der bestäubungsabhängige wirtschaftliche Wert der landwirtschaftlichen Produkte mit rund 235 bis 577 Milliarden US-Dollar angesetzt (Angaben im Gesetzentwurf).

Am 04.09.2019 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Insektenschutz²³ beschlossen. Wichtige Maßnahmen des Aktionsprogramms sind verbindliche Vorgaben durch ein Insektenschutzgesetz und parallel

- Rechtsverordnungen mit Änderungen im Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht, Düngerecht sowie Wasserrecht,
- 100 Millionen Euro pro Jahr mehr für die Förderung von Insektenschutz und für den Ausbau der Insektenforschung,

²³ [Pressemitteilung des BMU 146/19 vom 04.09.2019](#)

- Schutz und Wiederherstellung von Insektenlebensräumen in allen Landschaftsbereichen und in der Stadt – insbesondere von Saum- und Randbiotopen,
- klare Vorgaben für eine umwelt- und naturverträgliche Anwendung von Pestiziden (inklusive Glyphosatminderungsstrategie) und deutliche Reduzierung des Eintrags von Pestiziden und anderen Schadstoffen in Insektenlebensräumen,
- Eindämmung des Staubsaugereffekts auf Insekten durch Licht,
- Förderung und Unterstützung des Engagements für Insekten in allen Bereichen der Gesellschaft.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms wird begleitet durch den Runden Tisch Insektenschutz. Auf Einladung des BMU tauschten sich dort Vertreter von Verbänden, Ländern, Kommunen und der Wissenschaft beim dritten Runden Tisch Insektenschutz am 10.03.2021 über den Umsetzungsstand aus.²⁴

Am 10.02.2021 hat die Bundesregierung das Paket zum Insektenschutz bestehend aus dem o. g. Gesetzentwurf und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung beschlossen. Für den Gesetzentwurf ist das BMU²⁵, für die Pflanzenschutzanwendungsverordnung das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)²⁶ federführend.

Der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) kritisiert den Gesetzentwurf: Er helfe dem Insektenschutz nicht, belaste aber massiv die Landwirtschaft.²⁷ Umweltverbände (u. a. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V.) hingegen begrüßen die Beschlüsse der Bundesregierung.²⁸

Unter dem Titel „Kompass für eine insektenfreundliche Landwirtschaft“ hatte Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, am 25.02.2021 Landbewirtschaftende zu einer Diskussion über praktische Lösungsansätze eingeladen.²⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse stellen fest, dass der Gesetzentwurf weit hinter dem im Aktionsprogramm Insektenschutz identifizierten Handlungsbedarf zurückbleibt. Darüber hinaus fordern beide Ausschüsse, die Länderöffnungsklauseln im Gesetzentwurf zu prüfen, da es in einigen Ländern bereits gelungen sei, im intensiven Dialog mit sowohl Landnutzer- als auch Naturschutzverbänden gemeinsame Lösungen für eine künftige, naturverträgliche Landbewirtschaftung zu finden. Beide Ausschüsse halten es für unabdingbar, dass dem Verbot des Einsatzes von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln ein wirksames Förderprogramm zur Umsetzung freiwilliger, kooperativer

²⁴ [Pressemitteilung des BMU 038/21 vom 10.03.2021](#)

²⁵ [Pressemitteilung des BMU 019/21 vom 10.02.2021](#)

²⁶ [Pressemitteilung des BMEL 18/2021 vom 10.02.2021](#)

²⁷ [Pressemitteilung des DBV vom 03.02.2021](#)

²⁸ [mdr AKTUELL online vom 10.02.2021](#)

²⁹ ["Kompass für eine insektenfreundliche Landwirtschaft"](#)

Biodiversitätsmaßnahmen insbesondere in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und für europäisch geschützte Arten an die Seite gestellt wird.

Ferner bekräftigt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, dass die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik eine zentrale Weichenstellung für eine Stärkung des Biodiversitätsschutzes sei und daher den großen Herausforderungen des Artenschwunds Rechnung tragen müsse. Er weist darauf hin, dass der ökologische Landbau ein wichtiges Instrument ist, das langfristig und unter Berücksichtigung eines gesamten Anbausystems die Förderung der Biodiversität unterstützen könne. Daher bedürfe die Umstellung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus einer verlässlichen finanziellen Unterstützung. In diesem Zusammenhang seien auch eine Stärkung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie zusätzliche Aktivitäten zur Änderung des Verbraucherverhaltens erforderlich. Die umfangreichen Empfehlungen enthalten u. a. eine Bitte zur Etablierung von Agroforstsystemen im BNatSchG, da sie zu einer strukturellen Aufwertung von Agrarlandschaften beitragen und sich somit positiv auf die Biodiversität auswirken könnten. (Anmerkung: Agroforstsysteme sind der kombinierte Anbau von Gehölzen und Ackerkulturen auf einer Bewirtschaftungsfläche.)

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 39: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote
- BR-Drucksache 152/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Umsetzung der Neufassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II genannt)³⁰ innerhalb des Verkehrssektors ab. Mit dem Gesetzentwurf soll das Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) geändert werden.

Die Richtlinie RED II enthält einen verpflichtenden Anteil von erneuerbaren Energien von 14 Prozent gemessen am Endenergieverbrauch von Straßen- und Schienenverkehr im Jahr 2030. Der Einsatz von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor muss im Kontext der Verordnung (EU) 2018/842³¹ zur Festlegung nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013³² gesehen werden. Hiernach ergeben sich national spezifische und verbindliche Sektorenziele für Treibhausgasemissionen und deren Minderung. Ein signifikanter Faktor sind die verkehrsverursachten Treibhausgasemissionen.

Der Gesetzentwurf umfasst auch strombasierte Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zur Unterstützung der Power-to-X-Kraftstoffe (PtX) im Hinblick auf Treibhausgasneutralität. Für Verkehrsbereiche, die zunächst auf Flüssigkraftstoffe angewiesen sind (z. B. Luftverkehr), sind nun zusätzlich auch entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Mindestquoten von 2 Prozent für Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien ab 2030 vorgesehen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende zentrale Punkte:

- stufenweise Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für Otto- und Dieselmotorkraftstoffe von 6 Prozent im Jahr 2020 bis 22 Prozent im Jahr 2030,
- Mindestanteile an den Erfüllungsoptionen/ Ersatzkraftstoffen für Flugturbinenkraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs von bis zu 2 Prozent im Jahr 2030.
- Zur Umsetzung der RED II-Richtlinie im Kontext von strombasierten Kraftstoffen soll flüssiger Kraftstoff sowie Wasserstoff, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien hergestellt wurde, für den Straßenverkehr sowie die Produktion von konventionellen Kraftstoffen zugelassen werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen sollen drei Jahre nach In-Traft-Treten geprüft und eventuelle Anpassungserfordernisse im folgenden Jahr umgesetzt werden. Eine generelle Befristung ist nicht geplant, da mindestens die Treibhausgasminderungs-Quote aus dem Jahr 2030 in den darauffolgenden Jahren weiterhin umgesetzt werden soll.

Das Gesetz soll am ersten Tag des folgenden Quartals nach der Verkündung in Kraft treten.

³⁰ [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#)

³¹ [Verordnung \(EU\) 2018/842](#)

³² [Verordnung \(EU\) 525/2013](#)

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (KEK)³³ weist auch auf die dezidierte Bedeutung von Treibhausminderungspotenzialen durch den Ausbau von erneuerbaren Energien hin. Die indirekte Stromnutzung ist hier auch durch die Erzeugung von so genanntem grünem Wasserstoff ein zentraler Bestandteil zur langfristigen Treibhausgasemissionsminderung. Weiteres Potenzial für das Land unterstreicht das gemeinsame Eckpunktepapier der ostdeutschen Kohleländer zur Entwicklung einer regionalen Wasserstoffwirtschaft.³⁴

Die Nutzung von Wasserstoff ist auch verschiedentlich in Debatten im Landtag von Sachsen-Anhalt im Kontext der Energiewende (u. a. am 26.09.2019)³⁵ und einem darin gefassten Beschluss „Technologieoffene Umsetzung der Energiewende im Mobilitätssektor“ (LT-Drucksache 7/4990)³⁶ aufgegriffen worden. Das Themenfeld wird auch im Weißbuch zur Entwicklung einer Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt³⁷ im Kontext von Mobilität/ Verkehr mit Aspekten wie Marktaktivierung und Akzeptanz durch verschiedene Maßnahmen aufgegriffen.

Die Produktion von Wasserstoff gilt als energieintensive Industrie. Der Bundesrat wird sich in seiner 1002. Sitzung unter TOP 52 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BR-Drucksache 165/21) befassen. Um den Aufbau der Wasserstoffproduktionsinfrastruktur zu unterstützen, hat die Landesregierung am 16.03.2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf in TOP 52 einen Plenarantrag einzubringen, um Standortnachteile für u. a. Elektrolyseanlagen auszuräumen und die Sektorenkopplung im Rahmen der Energiewende weiter voranzutreiben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf bliebe hinter den Erwartungen zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zurück und der Handlungsdruck sei nicht akut gegeben, da die Treibhausgaseminderungsquoten zunächst nur schwach anstiegen, später dann aber sprunghaft. Auch verweist der Ausschuss auf die Verpflichtungen innerhalb der Lastenteilungsverordnung der EU und den daraus möglicherweise resultierenden Belastungen des Bundeshaushaltes. Des Weiteren unterstützt der Ausschuss die Skalierung der Wasserstoffinfrastruktur unabhängig des biogenen oder nicht-biogenen Ursprungs. Die zunächst vorgesehene Ungleichbehandlung aufgrund des Ursprungs würde keine Technologieoffenheit fördern. Zudem sei es nicht nachzuvollziehen, dass die Anrechnung von biogenem Wasserstoff den Ausbau von Elektrolysekapazitäten hemmen würde.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* schließen sich den o. g. Empfehlungen bezüglich des biogenen bzw. nicht-biogenen Ursprungs an. Darüber hinaus spricht sich der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dafür aus, Mehrfachanrechnungen in einschlägigen Verordnungen umzusetzen, um der Verzerrung von nationalen Klimazielen vorzubeugen. Zusätzlich empfiehlt der *Verkehrs-*

³³ KEK

³⁴ Eckpunktepapier

³⁵ LT-Plenarprotokoll (dort TOP 14)

³⁶ LT-Beschluss

³⁷ Weißbuch

ausschuss, auf europäischer Ebene auf eine Einführung vergleichbarer Mindestquoten für Flugturbinenkraftstoffe hinzuwirken. Zudem bittet er darum, den Schienenverkehr im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 43: Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG)
- BR-Drucksache 156/21 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Gewährleistung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für das schnelle Laden von reinen Batterieelektrofahrzeugen mit einer Ladeleistung ab 150 Kilowatt für den Mittel- und Langstreckenverkehr in Deutschland sicherstellen. Dazu soll die Bereitstellung dieser Ladeinfrastruktur als neue Gewährleistungsaufgabe des Bundes unter Ausschluss von Rechtsansprüchen dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) übertragen werden. Im Gesetzentwurf sind der Anwendungsbereich und die Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Übertragung von Zuständigkeiten sowie die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten. Es ist vorgesehen, dass die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur durch Unternehmen erfolgen soll, die in einem Vergabeverfahren, dessen Grundzüge im Gesetzentwurf beschrieben, durch das BMVI auszuwählen und für einen bestimmten Zeitraum mit der Leistungserbringung zu beauftragen sind. Schnellladeinfrastruktur soll auch an Flächen der Bundesautobahnen entstehen. Hier soll der Inhaber einer Konzession zum Betrieb eines Nebenbetriebes mit Tankstelle die Möglichkeit haben, die Bereitstellung zu übernehmen. Daneben werden die berechtigten (wirtschaftlichen) Interessen von Bestandsinfrastrukturbetreibern berücksichtigt. Die eigenwirtschaftliche Bereitstellung bleibt zulässig, unzumutbare Drittwirkungen des Vergabeverfahrens sollen abgedeckt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Infolge des Gesetzes wird an Verkehrsachsen Schnellladeinfrastruktur entstehen, die allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht entstehen würde. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur bleibt grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft; es soll keine Gebietsmonopole geben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt u. a. vor, den Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Frage des zeitlichen Horizonts der Übernahme der Gewährleistungsaufgaben durch den Bund ebenso wie die Frage des marktlichen Übergangs. Darüber hinaus seien die Länder und Kommunen strukturell enger einzubinden, um eine effektive sowie effiziente Flächenbereitstellung und Ladeinfrastrukturförderung zu gewährleisten. Auch sollen Schnellladestandorte innerorts ausgeschrieben werden. Auch in weniger verdichteten Räumen stehen nicht immer private Flächen zur Schaffung privater Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind daher Metropolen, Groß-, Mittel- ebenso wie Kleinstädte, um dem Anspruch eines flächendeckenden Netzes gerecht zu werden. Darüber

hinaus soll es eine möglichst frühzeitig beginnende Evaluation erlauben, Fortschritte und Hemmnisse im Ladeinfrastrukturaufbau rechtzeitig zu ermitteln und etwaig erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein Beginn dieser Evaluation im Sommer 2022 wird vor diesem Hintergrund für sachlich zielführend erachtet. Darüber hinaus soll ein Intervall der Berichterstattung von zwei Jahren ein regelmäßiges, effektives Monitoring ermöglichen.

Der *Wirtschaftsausschuss* formuliert in Bitten an die Bundesregierung, die Anrechenbarkeit der Ausgaben für einen Pufferspeicher im Rahmen der Vergaben zu prüfen, sofern die Kosten für die Kombination aus Speicher und Netzanschluss unter denen des reinen Netzanschlusses liegen, sowie die Prüfung einer Erhöhung der Mindestanzahl der Lose zu veranlassen, um die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an der Ausschreibung zu erleichtern.

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 49: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- BR-Drucksache 162/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die Neuregelung der Kammerstruktur in Deutschland. Unter anderem soll der Kompetenzrahmen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) neu festgelegt werden (§ 1).

Das Gesetz wird sich auch auf die Struktur und Arbeitsweise des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK e. V.) auswirken. Hauptsächlich geht es um die Beachtung und Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs durch die Dachorganisation DIHK e. V. Es soll zudem klargestellt werden, welche Art von Stellungnahmen in den Aufgabenbereich der IHKs fallen. Die Aufgabenverteilung zwischen den Kammern und ihrer Dachorganisation bleibt davon jedoch unberührt.

Erweiterungen oder Begrenzungen der Kompetenzen des DIHK e. V. sind somit zwar nicht vorgesehen, das Gesetz soll aber die aktuellen Kompetenzen konkretisieren und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Insbesondere handelt es sich um Konkretisierungen auf folgenden Gebieten:

- wirtschaftliche Stellungnahmen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen,
- Organe der IHKs,
- Umgang mit abweichenden Positionen,
- Ermittlung des Gesamtinteresses mittels Bottom-up-Prozess,
- Regelung zum Austrittsanspruch bei Kompetenzüberschreitung der DIHK e. V.,
- Aussagen zur Einrichtung eines Berufsbildungsausschusses.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hat sich auch aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 04.10.2020³⁸ ergeben. Das BVerwG hat entschieden, dass ein Mitglied einer IHK den Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband DIHK e. V. unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Diese sind u. a. dann gegeben, wenn der DIHK e. V. mehrfach die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern überschritten hat und keine hinreichenden Vorkehrungen bestehen, um die Wiederholung von Kompetenzverstößen zuverlässig zu verhindern.

In einer Stellungnahme vom 30.12.2020 betont der DIHK e. V., dass er die Rechtsprechung des BVerwG als ein „deutliches Signal der Klärungsbedürftigkeit vieler interner Kommunikationsaspekte und Schwerpunktsetzungen“ ansieht.³⁹ In Zukunft solle noch genauer auf Abgrenzung von Allgemein- und Wirtschaftspolitik geachtet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ermögliche es,

³⁸ [Pressemitteilung des BVerwG 61/2020 vom 15.10.2020](#)

³⁹ [Stellungnahme des DIHK e. V.](#)

die Maßgaben des spezifischen Wirtschaftsbezugs, der Objektivität und der Vollständigkeit zu Leitlinien der Kommunikation zu erheben und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Im nördlichen Sachsen-Anhalt sind rund 51.000 Unternehmen in der IHK Magdeburg⁴⁰ organisiert, während im südlichen Teil des Landes etwa 56.000 Unternehmen durch die IHK Halle-Dessau⁴¹ vertreten werden. Insofern wird das künftige Gesetz einen maßgeblichen Einfluss auf überregional bedeutsame Willensbekundungen und die entsprechende Interessenvertretung der hauptsächlich mittelständisch geprägten Wirtschaft in Sachsen-Anhalt haben. Die Verbandsstruktur selbst wird jedoch nicht in Frage gestellt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderungsvorschläge beziehen sich hauptsächlich auf die Möglichkeit für Stellungnahmen der IHKs, entsprechende Reaktionsmöglichkeiten des DIHK e. V. und die Interessenwahrnehmung durch die IHKs.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

⁴⁰ *IHK Magdeburg*

⁴¹ *IHK Halle-Dessau*

TOP 62: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

- BR-Drucksache 96/21 -

TOP 63: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

- BR-Drucksache 97/21 -

Inhalt der Vorlagen

Die beiden Verordnungsvorschläge bilden die Kernbestandteile eines umfassenderen, von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) entworfenen Pakets an neuen Vorschriften für alle digitalen Dienste sowie soziale Medien, Online-Marktplätze und andere Plattformen, die in der EU tätig sind.

Zu TOP 62 (Drucksache 96/21):

Ziel des Vorschlags ist ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen dem Schutz von Grundrechten und der Verantwortung von Nutzern im Internet und den Interessen der vermittelnden Online-Plattformen. Dies soll über einen leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmen für die Online-Plattformen erfolgen. Die Kommission schlägt dafür verbindliche Pflichten für alle digitalen Diensteanbieter auch aus Drittstaaten vor, die in der EU Waren und Dienstleistungen vermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung von Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen offensichtlich illegale Inhalte.

Erhöhte Anforderungen werden an sehr große Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU gerichtet: Vorgesehen sind insbesondere ein Risikomanagement, die Gewährung von Datenzugang auf Anfrage der Aufsichtsbehörden und Sanktionsmöglichkeiten durch die Kommission bis zu 6 Prozent des Jahresumsatzes.

Bestehende sektorspezifische Rechtsvorschriften, auch im Verbraucherschutzrecht, sollen ergänzt und die Anwendung bestehender spezieller EU-Rechtsvorschriften zur Regelung bestimmter Aspekte der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft unberührt gelassen werden.

Zu TOP 63 (Drucksache 97/21):

Mit diesem Vorschlag soll ein Regulierungsinstrument für große Online-Plattformen geschaffen werden, die als digitale Torwächter („Gatekeeper“) im EU-Binnenmarkt fungieren, da sie einen Großteil der Transaktionen zwischen Verbrauchern und Unternehmen vermitteln. Er richtet sich gegen wirtschaftliche Ungleichgewichte, unlautere Geschäftspraktiken von Gatekeepern und ihre negativen Folgen wie eine geringere Bestreitbarkeit von Plattformmärkten. Ziel ist es, dass Plattformen ihr Potenzial voll entfalten können und sowohl Endnutzer als auch gewerbliche Nutzer die Vorteile der Plattformwirtschaft und der digitalen Wirtschaft in einem fairen Wettbewerbsumfeld nutzen können.

- Dazu werden insbesondere Anbieter von Vermittlungsdiensten, Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, sowie rufnummernunabhängigen Messaging- und Cloud-Diensten bestimmten Verhaltensgeboten und -verboten im Umgang mit gewerblichen Nutzern unterworfen.
- Erfasst sind Betreiber von Online-Plattformen, die mehr als 6,5 Milliarden Euro Jahresumsatz erzielen oder einen Kapitalmarktwert von mindestens 65 Milliarden Euro aufweisen. Sie müssen zudem in mindestens drei EU-Staaten aktiv sein, monatlich mehr als 45 Millionen aktive private Endnutzer und im letzten Geschäftsjahr mehr als 10.000 aktive geschäftliche Nutzer haben.
- Es werden Verpflichtungen festgelegt, die die Gatekeeper in Bezug auf jeden zentralen Plattformdienst, der in dem entsprechenden Benennungsbeschluss aufgeführt ist, erfüllen sollten. Dazu gehört u. a. die Mitteilung aller beabsichtigten Zusammenschlüsse im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung und die Verpflichtung des Gatekeepers, alle Techniken zum Profiling von Verbrauchern, die Gatekeeper anwendet, einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen.

Ergänzende Informationen

Das Gesetzespaket ist das politische „Leuchtturmprojekt“ der Kommission von Präsidentin Dr. Ursula von der Leyen im digitalen Bereich. Die für Digitales zuständige Vizepräsidentin der Kommission Margrethe Vestager beabsichtigt, mit dem ambitionierten Gesetzespaket eine grundlegende Reform des digitalen Raumes zu erreichen und einen Instrumentenkasten zur Verfügung zu stellen, der auch ein „System verhältnismäßiger, progressiver, aber auch abschreckende Strafen“ z. B. gegen unfaires Verhalten von Gatekeepern vorsieht, so Vestager bei ihrem Auftritt im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages am 03.03.2021.⁴²

Für die Bundesregierung begrüßt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Peter Altmaier, die Vorschläge der Kommission hinsichtlich neuer Regeln für digitale Märkte. Deutschland habe mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz erstmalig im Wettbewerbsrecht klare und auf digitale Sachverhalte zugeschnittene Regelungen für große Plattformen geschaffen, um auch auf digitalen Märkten zum Wohle der Verbraucher und der Unternehmen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.⁴³

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, sieht bei den digitalen Diensten trotz ihrer positiven grundsätzlichen Würdigung der Vorschläge im Sinne einer europaweiten Regelung noch Defizite: Die Betroffenen müssten die Löschung illegaler Inhalte im Falle von strafbaren Drohungen oder Diffamierungen innerhalb kurzer, fester Fristen einfordern können.⁴⁴

Durchaus differenziert fällt die öffentliche Resonanz auf die Vorschläge im Übrigen aus. Während Klaus Müller, Vorstand Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), bezüglich der Regulierung von Online-Plattformen seit langem Handlungsbedarf gesehen hat und die Vorschläge deshalb begrüßt, kommen aus seiner Sicht die Verbraucherrechte darin jedoch zu kurz.⁴⁵

⁴² *Pressekurzmeldung des Deutschen Bundestages [hib 287/2021](#)*

⁴³ *Pressemitteilung des BMWi vom 15.12.2020*

⁴⁴ *Zeit online vom 22.01.2021 [Gastbeitrag von Christine Lambrecht](#)*

⁴⁵ *Pressemitteilung des vzbv vom 16.12.2020*

Im Europäischen Parlament (EP) werden die Vorschläge nach Medienberichten überwiegend positiv bewertet. Der binnenmarktpolitische Sprecher der EVP-Fraktion im EP, Dr. Andreas Schwab, MdEP, begrüßt die schärferen Vorgaben für Online-Anbieter, da es nicht akzeptabel sei, „dass bislang das Spielzeuggeschäft um die Ecke härtere Regeln einzuhalten hat als die großen E-Commerce-Plattformen“. ⁴⁶ Tiemo Wölken, MdEP, rechtspolitischer Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion im EP, begrüßt zwar, dass die EU mit dem Digital Services Act ein echtes digitales Grundgesetz erhalte. Er beklagt aber ein zu vorsichtiges Vorgehen der Kommission z. B. gegen die Verbreitung von Desinformation. Die Abgeordnete Alexandra Geese, MdEP, Fraktion Die Grünen/EFA, erkennt zwar viele gute Vorschläge (z. B. die Einführung einer Transparenzpflicht für Algorithmen), vermisst aber ein Verbot von Geschäftsmodellen, die auf personalisierter Werbung beruhen. ⁴⁷ Von Seiten der maßgeblich betroffenen großen Unternehmen der Branche wird allgemein ein massives Engagement gegen die geplanten Maßnahmen erwartet. ⁴⁸ Der FDP-Abgeordnete Moritz Körner, MdEP, prophezeit z. B. "einen brutalen Kampf über die Beschränkung der Marktmacht der Internetgiganten". Regelungen müssten Giganten wie Google, Facebook und Amazon in den Blick nehmen, da deren einträglichen Geschäftsmodelle die Demokratie gefährdeten. ⁴⁹

Der Bundesrat hatte bereits im Vorfeld der Vorschläge der Kommission eine Entschließung „Digital Services Act (DAS)“ gefasst und auf die besondere Betroffenheit der Länder über ihre Gesetzgebungskompetenz in der Medienpolitik abgehoben [BR-Drucksache 642/20 (Beschluss) vom 27.11.2020]. Hierzu hat die Bundesregierung am 01.12.2020 [zu Drucksache 642/20 (Beschluss)] sowie die Kommission am 19.02.2021 [zu (2) Drucksache 642/20 (Beschluss)] Stellung genommen. ⁵⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 62 (Drucksache 96/21):

Die beteiligten Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine äußerst umfangreiche Stellungnahme.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* fordert in einer insgesamt kritischen Stellungnahme mit Blick auf die Kompetenzordnung und die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine Öffnungsklausel in der Verordnung zur Sicherung mitgliedstaatlicher Rechte im Bereich des Medienpluralismus, die bei den Mitgliedstaaten und in Deutschland bei den Ländern liege. Es müsse insbesondere sichergestellt werden, dass verfassungsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsstrukturen im Medienbereich hinsichtlich Unabhängigkeit, Staatsferne und Pluralität durch EU-Regelungen nicht unterlaufen werden. Transparenzvorschriften wie die im Medienstaatsvertrag müssten auf Ebene der Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein. Die Möglichkeit für Vermittlungsdienste, journalistisch-redaktionelle Inhalte zu löschen, erscheint zu weitgehend. Er fordert, den Geltungsbereich des Vorschlags unter Berücksichtigung sektorspezifischer nationaler und europäischer Medienregulierung klar abzugrenzen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich der Stellungnahme des *Ausschusses für Kulturfragen* angeschlossen.

⁴⁶ [Pressemitteilung der EVP-Fraktion im EP vom 15.12.2020](#)

⁴⁷ [Artikel in netzpolitik.org vom 15.12.2020](#)

⁴⁸ [Artikel in Financial Times online vom 08.12.2020](#)

⁴⁹ [Artikel in Süddeutsche Zeitung online vom 15.12.2020](#)

⁵⁰ [BR-Dokumente](#)

Die anderen beteiligten Ausschüsse begrüßen dagegen die Initiative der Kommission im Grundsatz ausdrücklich.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sieht in der Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Rechts-, Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Vermittlungsdienste auch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Er begrüßt insbesondere aufgrund der spezifischen Risiken die Fokussierung primär auf große Plattformen in Abgrenzung zu kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups. Mit der Kommission befürwortet er ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflichten hinsichtlich der Gestaltung der Inhalte sowie in Bezug auf Werbung und algorithmische Prozesse. Erweitert werden sollten jedoch die Ausnahmeregelung von der generellen Haftungsbefreiung von Online-Marktplätzen. Der Ausschuss befürwortet die Einrichtung von zugänglichen und nutzerfreundlichen Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemanagementsystemen und hält harmonisierte Standards für wünschenswert. Eine nach Plattformarten differenzierte Regulierung sollte umgesetzt werden, u. a. bezogen auf die Löschrufen für gemeldete illegale Inhalte.

Der *Rechtsausschuss* verlangt einen Rechtsrahmen, mit dem illegale Inhalte im Internet wirksam bekämpft werden können und vermisst diesbezüglich gesetzliche konkret befristete Löschrufen für die Plattformen. Er begrüßt die weit gefassten Definitionen des persönlichen Geltungsbereichs und der „illegalen Inhalte“ und bedauert, dass keine Differenzierung der Plattformarten nach Transaktions- und Interaktionsplattformen vorgenommen wurde. Kritisch bewertet er die Vorschläge zur Verbesserung behördlicher Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten und sieht bei den Regelungen zu Löschrufen die Gefahr von „Overblocking“.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert im Sinne einer effektiven Vollstreckbarkeit die Aufnahme einer Möglichkeit zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverboten durch lokale und regionale Behörden; diese sollten europaweit durchsetzbare Anordnungen zur Herausgabe von Daten und Löschung illegaler Inhalte erlassen können.

Der *Verkehrsausschuss* stellt auf wirtschaftliche Aspekte ab. Er bekräftigt die Auffassung, dass durch die Schaffung eines fairen Marktumfeldes das Entstehen neuer innovativer Plattformen und digitaler Dienste in Europa gefördert werden kann. Die vorgesehene dynamische Überprüfung begrüßt er ausdrücklich. Er hebt die Bedeutung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Sektor insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hervor, die auf Marketing und Vertrieb durch digitale Plattformen angewiesen sind. Dazu müssten die Verpflichtungen von Gatekeepern ausreichend rechtssicher ausgestaltet sein. Sorge bereite die Fülle der für die Kommission vorgesehenen Durchführungsrechtsakte. Für die Aussetzung von Verpflichtungen ebenso wie die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in diese Entscheidung müssten klare Kriterien geschaffen werden. Er fordert die Verankerung von Widerspruchs- und Initiativrechten für die Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf die Marktuntersuchungen und die Aussetzungs- und Befreiungsentscheidungen sowie die zwingende Einbeziehung der nationalen Regulierungsbehörden für die Zulieferung fallbezogener Daten.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt das gewählte Verfahren zum Umgang mit illegalen Inhalten unter Verzicht auf starre Löschrufen; damit werde der Gefahr eines „Overblocking“ begegnet. Klein- und Kleinstunternehmen müssten von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Melde- und Abhilfeverfahrens ausgenommen werden. Bei außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen falle die Kostentragungspflicht für Nutzer an, die wiederholt und willkürlich Streitigkeiten zulasten der Online-Plattformen herbeiführen. Er stellt bedauernd fest, dass europäische Händler auf den

großen Online-Handelsplattformen einem zunehmenden, unfairen Wettbewerb durch Marktplatzhändler aus Drittstaaten ausgesetzt sind, die europäische Bestimmungen nicht oder nur unzureichend einhalten und damit große Wettbewerbsvorteile hätten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* schlagen die Direktübermittlung der Stellungnahme an Kommission vor.

Zu TOP 63 (Drucksache 97/21):

Der *Ausschuss für Kulturfragen* bekräftigt auch zu dieser Vorlage, dass die EU-Organe die Vielfalt der verschiedenen nationalen Medienlandschaften in Europa zu respektieren hätten. Der Vorschlag dürfe zur Sicherung des Medienpluralismus vor allem keine Sperrwirkung für bestehende und künftige nationale Regelungen diesbezüglich entfalten. So müssten die Mitgliedstaaten für ihre jeweiligen Medienmärkte speziell zugeschnittene Verpflichtungen für die Gatekeeper regeln können, so z. B. zum Umgang mit journalistisch-redaktionellen Inhalten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich der Stellungnahme des *Ausschusses für Kulturfragen* angeschlossen.

Der *Verkehrsausschuss* begrüßt – ebenso wie der *Wirtschaftsausschuss* – den Verordnungsvorschlag und seine Zielsetzung, neue Gefährdungen eines fairen Wettbewerbsumfelds gerade auch im Sinne von KMU effektiv zu verhindern, um damit das Entstehen neuer innovativer Plattformen und digitaler Dienste in Europa zu fördern. Alle Marktplatz-Plattformen, von denen bereits unlautere Praktiken bekannt seien, müssten ebenso wie neue, noch nicht bekannte Praktiken erfasst werden können. Befreiungen der Plattformen von den Verpflichtungen sollten nur nach klar definierten Ausnahmetatbeständen erfolgen können. Den Mitgliedstaaten sollten hier Widerspruchs- und Initiativrechte eingeräumt werden. Er kritisiert die vorgesehenen Durchführungsrechtsakte hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung durch die Kommission.

Der *Wirtschaftsausschuss* würdigt den vorgesehenen flexiblen Handlungsrahmen für die Regulierung von wettbewerblich relevanten Sachverhalten der Plattformökonomie und die regelmäßige Überprüfung des Gatekeeper-Status der Unternehmen. Zusätzlich einbezogen werden sollten Browser sowie Zahlungs- und Identifizierungsdienste. Darüber hinaus fordert der Ausschuss insbesondere weitergehende Datenzugangsrechte für gewerbliche und Endnutzer ebenso wie die Einführung von Rechtfertigungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Gatekeeper, wie sie im deutschen nationalen Recht existieren. Der Ausschuss möchte klargestellt sehen, dass entsprechend dem deutschen GWB-Digitalisierungsgesetz der Aufkauf von Start-ups durch Konzerne nicht grundsätzlich wettbewerbsschädlich ist und damit verhindert werden sollte.

Die vier vorgenannten Ausschüsse empfehlen eine Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 75: Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
- BR-Drucksache 178/21 -

Inhalt der Vorlage

Die o. g. Verordnung der Bundesregierung enthält eine Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (auch Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 13. BImSchV, siehe Artikel 1) sowie die Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (auch 17. BImSchV, siehe Artikel 2).

Mit der vorliegenden Verordnung sollen EU-Durchführungsbeschlüsse zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für Großfeuerungsanlagen umgesetzt werden.⁵¹ Dazu werden Grenzwerte für die Schadstoffe Staub, Quecksilber, Stickstoffoxide und Schwefeloxide geändert. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die 13. BImSchV. Betroffene Anlagen sind Großkraftwerke zur Erzeugung von Energie aus Stein-, Braunkohle, Gas oder Dieselöl ab 50 Megawatt. Dies betrifft rund 580 Anlagen in Deutschland.

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b BImSchG.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

BVT-Schlussfolgerungen [üblich ist auch die Abkürzung BREF für Best Available Techniques (BAT) Reference Document] legen den Stand der Technik in der EU für alle Anlagen fest. Diese BVT-Schlussfolgerungen sind verbindlich, das heißt, sie müssen entweder per Rechtsnorm umgesetzt werden oder die zuständigen Behörden der Länder müssen die Anforderungen umsetzen. Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen gelten ab 18.08.2021.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 27.01.2021 aufgrund einer Klage Polens die o. g. BVT-Schlussfolgerungen für nichtig erklärt. Allerdings verfügte der EuGH, dass innerhalb von zwölf Monaten (d. h. bis Ende Januar 2022) ein neuer Beschluss herbeigeführt werden könne. Die o. g. BVT-Schlussfolgerungen blieben demnach bis Ende Januar 2022 wirksam.⁵²

Der Deutsche Bundestag hat am 28.01.2021 der Verordnung zugestimmt, die nun dem Bundesrat zur Abstimmung vorliegt. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hatte in einem Entschließungsantrag (BT-Drucksache 19/26246)⁵³ u. a. gefordert, die Grenzwerte für Quecksilber drei Jahre nach

⁵¹ *Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen*

⁵² *EuGH-Urteil vom 27.01.2021 (englisch); Klagetext vom 11.10.2017 (RS T-699/17, deutsch)*

⁵³ *BT-Drucksache 19/26246*

In-Kraft-Treten der Verordnung für Steinkohlekraftwerke auf 2 Mikrogramm je Kubikmeter und für Braunkohlekraftwerke auf 3 Mikrogramm je Kubikmeter bzw. für besonders quecksilberhaltige Braunkohle auf 5 Mikrogramm je Kubikmeter abzusenken. Begründet hatte sie die Forderung damit, dass dies in den USA technisch möglich sei und auch praktiziert werde. Zudem sei Quecksilber ein hochgiftiges Schwermetall, das über das Wasser in die Nahrungskette gelangen könne. Fast alle Oberflächengewässer in Deutschland seien mit Quecksilber belastet. Wissenschaftliche Studien belegten, dass Quecksilber für erwachsene Menschen krebserregend und nervenschädigend wirke. Bereits kleine Mengen könnten die geistige Entwicklung bei noch ungeborenen Kindern beeinträchtigen. Dieser Entschließungsantrag fand im Deutschen Bundestag keine Mehrheit.⁵⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe von zahlreichen Änderungen zuzustimmen. Zentral sind dabei zwei Empfehlungen: Er empfiehlt eine Absenkung des Grenzwertes für Quecksilber von Kraftwerken mit einer Leistung von mehr als 300 Megawatt von 5 bzw. 7 Mikrogramm je Kubikmeter in der Verordnung auf 3 bzw. 5 Mikrogramm je Kubikmeter für Braunkohle und 4 Mikrogramm je Kubikmeter auf 2 Mikrogramm je Kubikmeter für Steinkohle jeweils drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung. Der jeweils höhere Grenzwert soll dabei für eingesetzte Braunkohle gelten, deren natürlicher Quecksilbergehalt hoch ist. Ferner empfiehlt der Ausschuss die Grenzwerte für Gaskraftwerke gegenüber der Verordnung der Bundesregierung abzusenken.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Zusätzlich empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* das Fassen einer Entschließung, in welcher er weitere Absenkungen von Emissionsgrenzwerten insbesondere in Bezug auf Quecksilber ablehnt und auch die Vorgaben der Bundesregierung für Gaskraftwerke unterstützt. Insgesamt begrüßt der *Wirtschaftsausschuss* die vorgelegte Verordnung.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt eine Entschließung, in der u. a. mit Bedauern festgestellt werden soll, dass die Bundesregierung zum wiederholten Male die gesetzliche Umsetzungsfrist von BVT-Schlussfolgerungen nicht eingehalten habe.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

⁵⁴ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 23a, ab Seite 26035)*